

Aktenzeichen:

L 8 AY 6/16

S 11 AY 11/14

## Niederschrift

in dem Rechtsstreit

 Niedermayerstraße 89, 84036 Landshut  
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwältin Iris Ludwig, Goethestraße 10, 80336 München 

gegen

Landkreis Deggendorf, vertreten durch das Landratsamt Deggendorf, Sozialwesen, ver-  
treten durch den Landrat, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf - 52-416.4/5198/may -  
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Beigeladen

Stadt Landshut, Sozialamt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Luitpoldstraße 29a,  
84034 Landshut - 3.50-Le -

- Beigeladene -

<b>Anwesend:</b>	<b>Vorsitzender:</b>	Vorsitzender Richter am LSG Dr. Adolf
	Weitere Berufsrichter:	Richterin am LSG Rohrmoser Richterin am LSG Hall
	Ehrenamtliche Richter:	Klose Steindlmüller
	Als Urkundsbeamtin der Ge- schäftsstelle:	

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

die Bevollmächtigte

Frau Rechtsanwältin Iris Ludwig

für den Beklagten

Herr  unter Vorlage einer Termin-  
vollmacht

für die Beigeladene

niemand

Es wird festgestellt, dass der Beigeladene ordnungsgemäß vom heutigen Termin benachrichtigt wurde.

Der Sachverhalt wird vorgetragen.  
Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.  
Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Vertreter des Beklagten erhält einen Abdruck des Schriftsatzes vom 26.09.2018 mit Anlage zur Kenntnis.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das vom Sozialgericht eingeholte Sachverständigen-gutachten des Dr. [REDACTED] nicht valide ist. So hat Dr. [REDACTED] bei seiner Exploration der Klägerin im Januar 2015 nicht einmal festgestellt, dass die 40 Therapiestunden bereits durchgeführt waren. Demgegenüber liegt dem Senat die für das Asylverfahren erstellte medizinische Stellungnahme der Fachärztin für psychotherapeutische Medizin Dr. [REDACTED] vor, in der ebenso wie in der Stellungnahme der Dipl. Psychologin [REDACTED] die festgestellte akute Suizidalität überzeugend beschrieben wird. Im Einzelfall können chronische psychiatrische Erkrankungen durchaus zu akuten Krisen führen, die dann auch akut behandlungsbedürftig sind.

Deshalb geht der Senat davon aus, dass bei der Klägerin nicht nur chronische Erkrankungen (Posttraumatische Belastungsstörung, Depressionen) vorliegen, sondern auch eine akute Erkrankung im Sinne des § 4 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Hinblick auf die verspätete Antragstellung und die vertragliche Situation schlägt der Senat eine vergleichsweise Einigung vor.

Auf Vorschlag des Senats schließen die Beteiligten folgenden

**Vergleich:**

- I. Der Vertreter des Beklagten erklärt sich bereit, insgesamt 1500.- Euro für die Behandlung der Klägerin zu übernehmen.
- II. Der Beklagte übernimmt sechs Zehntel der notwendigen Kosten der Klägerin.
- III. Damit ist das Verfahren vollumfänglich erledigt.

-vorgelesen und genehmigt-

---

Dr. Adolf  
Vorsitzender

[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung:  
Ende der Verhandlung:

09.30 Uhr  
10.30 Uhr